



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-50/2008-10
Ggst.: Andrea und Peter Rumpf;
Erweiterung der Nutztierhaltung,
UVP – Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 08. Oktober 2008

Erweiterung der Nutztierhaltung
Andrea & Peter Rumpf
Gemeinde Stocking

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung der Nutztierhaltung“ von Andrea und Peter Rumpf in 8410 Stocking auf Gst. Nr. 204, KG Hart, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3 Abs. 7, 3a Abs. 3 und 4 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008
- Schongebietsverordnung LGBl. Nr. 87/1990 idF LGBl. Nr. 29/2001 („Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld bestimmt wird“)

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. haben Peter und Andrea Rumpf, 8410 Wildon, Neudorf 2, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die 2 Sichtvermerke auf den eingereichten Unterlagen á €5,60	€	<u>11,20</u>
Gesamt:	€	<u>22,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

➤ **Nutztierhaltung Fam. Rumpf (Bestand plus Erweiterung):**

Tierplätze	Bestand	Plan	zusammen	%
Zuchtsauenplätze	98	-	98	21,7
Eberplätze	2	-	2	
Jungsauenplätze	25	-	25	
Mastplätze	144	1210	1354	96,71
Ferkelaufzuchtspätze	-	1040	1040	
				118,41

➤ **Nutztierhaltung Fam. Rumpf (optimierter Bestand plus Erweiterung):**

Tierplätze	Bestand	Plan	zusammen	%
Zuchtsauenplätze	118	-	118	26,2
Eberplätze	2	-	2	
Jungsauenplätze	20	-	20	
Mastplätze	-	1210	1210	86,4
Ferkelaufzuchtspätze	-	1040	1040	
				112,6

➤ **Nutztierhaltung Fam. Rumpf (optimierter Bestand plus Erweiterung ohne Quarantänebereiche):**

Tierplätze	Bestand	Plan	zusammen	%
Zuchtsauenplätze	118	-	118	26,2
Eberplätze	2	-	2	
Jungsauenplätze	20	-	20	
Mastplätze	-	1120	1120	80
Ferkelaufzuchtspätze	-	960	960	
				106,2

- iii. Im Rahmen des Parteienghörs/Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gaben die Umwelthanwältin des Landes Steiermark (OZ8), das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (OZ7) sowie die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (OZ9), diese als mitwirkende Wasserrechtsbehörde, Stellungnahmen ab, deren Tenor auf die Vermeidung erheblicher Auswirkungen und den Schutz des Grundwasserkörpers ausgerichtet war.

Von der Umweltschutzhelferin des Landes Steiermark erfolgte überdies die Anregung, den Prüfungsgegenstand auf die Möglichkeit einer Situierung des Vorhabens in der Schutzgutkategorie „E“ (nahe Siedlungsgebiet) auszudehnen.

B) Die Behörde hat erwogen:

- I. Das ggst. Vorhaben soll im Grundwasserschongebiet LGBl. Nr. 87/1990 idF LGBl. Nr. 29/2001 („Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld“) realisiert werden.
- II. Z 43 lit. b des Anhangs 1 des UVP-G 2000 stellt bei der Festlegung von Schwellenwerten eindeutig auf Mastschweineplätze und Sauenplätze ab. Bei der Auslegung dieser Begriffe ist auf die Vorgaben der Lehre und der Rechtsprechung Bedacht zu nehmen, wonach Ferkel nicht als Mastschweine zu qualifizieren sind und auch Jungsauenplätze nicht von diesem Vorhabenstatbestand erfasst werden. (vgl. US5/2000/1-13 v. 30.3.2000 und US 7B/2003/18-4 v. 17.9.2003; Eberhartinger-Tafill, Merl, UVP-G2000, Kommentar, S. 198). Im gegenständlichen Fall ist somit von einem gemischten Bestand auszugehen, der sich aus Sauen und Mastschweinen zusammensetzt.
- III. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen eines in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung u.a. dann durchzuführen, wenn der maßgebliche Schwellenwert erreicht ist oder wird und durch die Änderung selbst eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.
- IV. Die Prämissen der Erreichung des Schwellenwertes (Addition der prozentuellen Platzzahlen) und der Kapazitätsausweitung von mind. 50% des Schwellenwertes sind unzweifelhaft gegeben. Die Addition der Prozentsätze bedingt jedenfalls eine auf das Schutzgut „Grundwasser“ bezogene Einzelfallprüfung (100% der Spalte 3 werden mit 118,41 % bzw. 112,6 % bzw. 106,2% überschritten; vgl. A) II).
- V. Das geplante Erweiterungsvorhaben ist somit dem Tatbestand des Anhanges 1, Spalte 3, Ziffer 43 lit. b) zum UVP-G 2000 unterworfen.

- vi. Die eingeholte hydrogeologische Stellungnahme (OZ5) bringt in schlüssiger Weise zum Ausdruck, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers erwartet werden kann (begründend im Rahmen der gewährten Stellungnahme- und Anhörungsrechte (OZ7-9)) und findet das fachliche Resümee seine Anführung.

Abgesehen davon stellt ein Schongebiet ein besonderes Schutzareal dar, dessen Vorschriften und Bewilligungspflichten jene Maßnahmen treffen, die dem Grundwasser schaden könnten. Nachdem auf das ggst. Vorhaben 2 Verbots-, 3 Beschränkungs- und 6 Bewilligungstatbestände zutreffen, kann – unabhängig von den fehlenden Aussagen – jedenfalls festgestellt werden, dass vom Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ausgehen können.

- vii. Im Sinne der Spruchpraxis des Umweltsenates wird die Erheblichkeit an dem Maß der Verringerung der Qualität der Vorhabensumgebung und an dem Größenverhältnis zwischen dem Eingriff und dem gesamten Schutzgebiet orientiert (vgl. US 9A/2003//19-30 v. 26.1.2004). Im Rahmen einer rechtlich vorzunehmenden Grobabschätzung genügt als Beweismaß der Anscheinsbeweis, wobei es dem Projektwerber obliegt auswirkungsmindernde Maßnahmen zum Nachweis des Unterschreitens einer gegebenen Erheblichkeit zu belegen. Der Nachweis des Ausschlusses der gutachterlich attestierten erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper wurde seitens der Projektverantwortlichen nicht geführt.
- viii. Somit war für das ggst. Erweiterungsvorhaben festzustellen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.
- ix. Dem Ansinnen der Umweltanwältin des Landes Steiermark den Prüfungsgegenstand auf die Möglichkeit einer Situierung des Vorhabens in der Schutzgutkategorie „E“ auszuweiten wurde nicht näher getreten, da kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu einer ohnehin konstatierten Prüfpflicht erwartet werden konnte.
- x. Die Kostenentscheidung stützt sich auf das Erkenntnis des VwGH, wonach - im Hinblick auf die Nichtigkeitssanktion des § 3 Abs. 6 UVP-G - die vorzunehmende Klarstellung einer UVP-Pflicht eines Vorhabens im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auch im Interesse des Projektwerbers liege (vgl. VwGH 2003/03/0160-8 v. 6.8.2006). Im Sinne der vorangeführten Entscheidung kann der Antrag der Gemeinde nicht als ein zum Kostenersatz verpflichtender verfahrenseinleitender Antrag gewertet werden.

Die Entscheidung erging somit spruchgemäß.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt!)

Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Andrea und Peter Rumpf, 8410 Wildon, Neudorf 2, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. Gemeinde Stocking, 8410 Stocking 18, mit dem Ersuchen um Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und Kundmachung in geeigneter Form (ortsüblicher Weise);
3. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsachverständige des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu do. GZ.: FA13C-UA.20-164/08;
4. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Wasserrechtsreferat, 8430 Leibnitz, Kadagasse 12;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte, zu Zl.: FA19A 77So10-2004/62;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun;